

## Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 3. Juni 1997

Mardi 3 juin 1997

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Delalay Edouard (C, VS)

**Le président:** Je vous souhaite le bonjour à l'ouverture de cette deuxième séance de notre session.

Comme vous le constatez, malgré tous les efforts des Services du Parlement, nous sommes toujours en panne avec le système d'amplification. Je pense que ça sera résolu ce matin, mais nous travaillons sans filet et sans assurance.

96.007

### Waffen, Waffenzubehör und Munition. Bundesgesetz Armes, accessoires d'armes et munitions. Loi fédérale

#### Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1996, Seite 516 – Voir année 1996, page 516

Beschluss des Nationalrates vom 4. März 1997

Décision du Conseil national du 4 mars 1997

#### Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

#### Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions

**Rhyner** Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Der Rat nimmt heute die Differenzbereinigung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition in Angriff. Er hat sich mit elf Differenzen zu befassen.

In der zentralen Frage des Bedürfnisnachweises für das Tragen von Handfeuerwaffen sind sich Nationalrat und Ständerat einig. Wer ständig oder auch nur zeitweise eine Waffe zum persönlichen oder zum Schutze anderer Personen und von Sachgütern auf sich tragen will, muss dies mit stichhaltigen Argumenten begründen können. Das ist sicher richtig so. Eine allzu grosse Liberalisierung in diesem sensiblen Bereich hätte u. a. auch ungünstige Folgen für die Aufgabenerfüllung unserer Sicherheitsorgane, und die Schweiz kann sich im Zusammenhang mit der europäischen Praxis keine Sonderregelung erlauben.

Die Hauptdifferenz besteht in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b. Sie betrifft den Hauptbereich, den individuellen Waffenbesitz, mit dem man – das konnte man schon im Vorfeld der Beratungen und auch in der zweiten Kommissionsberatung sowie anhand von zahlreichen Zuschriften feststellen – starke Emotionen wecken kann. Das ist zwar in unserem Lande nicht erstaunlich, denn Milizarmee, Schützentradition und Jagdwesen sind in der Bevölkerung nach wie vor derart verwurzelt, dass jeder gesetzliche Eingriff von den Betroffenen als ungerechtfertigte Beschniedung historisch gewachsener Freiheiten aufgefasst wird. Es gilt somit, zwischen den Sicherheitsbedürfnissen der Öffentlichkeit auf der einen Seite und den Anliegen von Schützen und Jägern auf der anderen einen konsensfähigen Mittelweg zu finden.

Das Modell unseres Rates sah für jeden Waffenerwerb, sei es im Handel oder unter Privaten, einen Waffenerwerbschein vor. Ausnahmen sind u. a. für Jäger und Mitglieder von Schiessvereinen vorgesehen. Das Modell des Nationalrates

sieht für den Erwerb im Handel einen Waffenerwerbschein vor, wogegen für den Erwerb unter Privatpersonen kein Erwerbschein, sondern der Abschluss eines schriftlichen Kaufvertrags erforderlich ist, also einfache Schriftlichkeit.

Nach Auffassung der SiK-SR gibt es zwischen den beiden Modellen faktisch keinen Unterschied. Sie beantragt Ihnen, sich der Variante anzuschliessen, die im Nationalrat angenommen wurde.

Eine weitere Differenz besteht darin, dass eine Kommissionsmehrheit, entgegen den Beratungsergebnissen im Nationalrat, die in Schiessvereinen verwendeten Repetiergewehre von der Erwerbscheinpflicht ausnehmen will.

Eine Kommissionsminderheit war der Ansicht, dass mit dieser Bestimmung eine Bresche ins künftige Gesetz geschlagen würde. Heute liegt allerdings kein Minderheitsantrag, sondern eine modifizierte Fassung als Antrag Bieri vor.

Die Kommission ist weiter der Meinung, dass der Bundesrat Ausnahmen vorzusehen hat, so dass in gewissen Fällen der Erwerbschein für den Erwerb mehrerer Waffen verwendet werden kann; dies aus der Perspektive der Sammler. Dagegen verzichtet die Kommission darauf, die Erteilung einer Waffentragbewilligung von einer Haftpflichtversicherung abhängig zu machen. Ferner ist sie der Meinung, dass die Vorschrift, wonach beim Mitführen von Waffen keine Munition in den Magazinen sein darf, nicht der üblichen Praxis entspricht. Die Sicherheit wird dadurch gewährleistet, dass die Magazine und die Waffen getrennt transportiert werden.

Das ist ein Ausblick auf die wesentlichen Komponenten unserer heutigen Differenzbereinigung. Ich ersuche den Rat, in diesem Sinne zu beschliessen.

#### Art. 4 Abs. 1 Bst. c

Antrag der Kommission

c. .... Auslösermechanismen;  
(Rest des Buchstabens streichen)

#### Art. 4 al. 1 let. c

Proposition de la commission

c. .... d'une seule main;  
(Biffer le reste de la lettre)

**Rhyner** Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Zur Definition, was alles als Waffe gilt: In Absatz 1 Buchstabe c ist grundsätzlich festgehalten, dass Dolche und Messer mit einhändig bedienbaren Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring- oder anderen Auslösermechanismen zu solchen Waffen gehören.

Im Zusammenhang mit verschiedenen Anhörungen hat man aber festgestellt und zur Kenntnis nehmen müssen, dass es verschiedene Bereiche gibt, so z. B. auch behinderte Menschen, die auf solche Geräte angewiesen sind, um notwendige Arbeiten verrichten zu können. Es braucht hier deshalb eine Ausnahmebestimmung.

Die Redaktionskommission hat allerdings zu Recht festgestellt, dass man diese Ausnahmen nicht hier im Begriff festschreiben sollte, sondern im Anwendungsbereich, bei den Verboten und bei den Ausnahmen von diesen Verboten, also in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe abis (neu) und in Artikel 5 Absatz 3bis. Materiell ändert sich dadurch nichts.

Es ist noch zu sagen, dass der Nationalrat in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d noch Hochleistungsschleudern beigelegt hat. Wenn der Rat diesem «Begriffstransfer» – ich nenne das nun so – auch zustimmen kann, wäre Artikel 4 in diesem Sinne zu bereinigen.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 4 Abs. 1 Bst. d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 4 al. 1 let. d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

#### Angenommen – Adopté

**Art. 5 Abs. 1 Bst. abis (neu)***Antrag der Kommission*

abis. Waffen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c;

**Art. 5 al. 1 let. abis (nouvelle)***Proposition de la commission*

abis. des armes mentionnées à l'article 4 alinéa 1er lettre c;

**Rhyner Kaspar** (R, GL), Berichterstatter: In Artikel 5 Absatz 1 beantragt nun die Kommission einen Buchstaben abis (neu). Es ist sozusagen eine formelle Differenz, wie ich schon erwähnte; d. h., Dolche und Messer mit einhändig bedienbarem Schwenk-, Klapp-, Spring- und anderen Vorrichtungen sollen an dieser Stelle verboten werden. Sie sind in Artikel 4 – wie ich bereits erwähnte – als Waffen definiert worden.

In Artikel 5 Absatz 3bis soll es dann heißen «nach Absatz 1 Buchstabe abis verbotenen»; das bezieht sich dann auf die verbotenen Waffen. Die Referenz muss sich also neu auf Absatz 1 Buchstabe abis beziehen.

*Angenommen – Adopté***Art. 5 Abs. 3bis***Antrag der Kommission*

.... nach Absatz 1 Buchstabe abis verbotenen ....

**Art. 5 al. 3bis***Proposition de la commission*

.... selon l'alinéa 1er lettre abis. Il prévoit ....

*Angenommen – Adopté***Art. 5 Abs. 4; 1. Abschnitt Titel***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 5 al. 4; section 1 titre***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 8 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag Gentil*

Festhalten

**Art. 8 al. 1***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition Gentil*

Maintenir

**Gentil** Pierre-Alain (S, JU): J'aimerais tout d'abord présenter mes excuses à mes collègues de la commission ainsi qu'à M. le président de la Confédération parce que, dans le fond, cette proposition aurait dû être une proposition de minorité. Nous avons abordé la question dans notre commission, nous avons abondamment discuté de l'opportunité de maintenir l'esprit dans lequel le Conseil des Etats avait adopté cette loi en première délibération ou de nous rallier à la décision du Conseil national. J'avoue que, pendant la séance, à la fois les éléments qui ont été apportés par M. le président de la Confédération, qui nous a indiqué qu'il craignait vivement un référendum dans le cas où le Conseil des Etats maintiendrait sa version, et la netteté du score obtenu par la solution décidée par le Conseil national, m'ont fait pencher pour l'idée qu'il ne fallait peut-être pas insister et ne pas maintenir la décision de notre Conseil.

Je dois vous dire cependant qu'en y repensant et en préparant ce débat, j'ai changé d'avis et que j'estime qu'il est im-

portant que nous ayons dans ce Conseil, encore une fois, le débat de fond sur les deux versions. Je ne partage pas l'avis du président de notre commission qui a dit tout à l'heure que, dans le fond, les deux solutions étaient dans la pratique assez équivalentes, et je pense au contraire qu'il y a entre les deux versions une distinction de fond sur laquelle je souhaiterais revenir.

Je suis convaincu que la systématique adoptée par notre Conseil en première délibération est la bonne, parce qu'elle répond à la fois à la lettre et à l'esprit du mandat constitutionnel qui nous a été confié par le peuple à une très large majorité. Cette systématique que nous avions adoptée consistait, je vous le rappelle, dans un premier temps, à fixer des règles extrêmement strictes pour la détention et le port d'armes et, dans un second temps, à assouplir ces règles strictes en faveur de certaines catégories de détenteurs, notamment les tireurs sportifs et les chasseurs faisant partie de sociétés reconnues, dans la mesure où il est incontestable – et les statistiques de la criminalité le prouvent – que les armes de tir sportif et les armes de chasse ne sont qu'extrêmement rarement employées pour des actes répréhensibles.

En adoptant cette systématique, nous donnions à la fois une réponse appropriée au mandat constitutionnel qui exige un renforcement de la sévérité pour la vente d'armes, et nous répondions également aux soucis légitimes des chasseurs et des tireurs sportifs qui évoquent à juste titre le fait qu'on ne saurait sans autre les assimiler à des délinquants potentiels. Malheureusement, le Conseil national a mis à mal cette conception, en reprenant à son compte le projet du Conseil fédéral qui prévoyait une logique inverse, c'est-à-dire une réglementation relativement souple pour l'ensemble des personnes qui sont intéressées à l'acquisition et à la possession d'armes, de crainte de voir la loi attaquée par voie référendaire.

Il est incontestable que la solution choisie par le Conseil national répond à la lettre de la constitution. De mon point de vue cependant, elle en oublie l'esprit et le but initial. Nous vivons en effet depuis des années sur la base d'une solution concordataire intercantonale boiteuse qui a fait de notre pays un centre d'approvisionnement pour amateurs d'armes, et nous avons le devoir de donner un signal fort, de montrer une volonté restrictive, tout en reconnaissant qu'il existe des traditions et des situations particulières. J'ai évoqué le cas du tir sportif et de la chasse.

Je vous prie donc de ne pas vous laisser intimider par les menaces référendaires réitérées qui ont été exprimées, dans notre Conseil, au Conseil national ou par les innombrables lettres et courriers que vous avez reçus, qui émanent de milieux qui confondent la liberté individuelle avec le droit de porter une arme, comme si nous vivions encore à l'époque «glorieuse» du Far West. Aujourd'hui, on ne répond pas aux dangers de la société en s'armant, mais, au contraire, en désarmant ceux qui manipulent sans raison des engins dangereux, qui leur donnent une fausse impression de sécurité. Les résultats de notre première délibération avaient été salués par tous les milieux qui sont préoccupés par la diffusion excessive d'armes, et notamment par les responsables des polices des grandes villes qui s'inquiètent de ce phénomène.

Je ne reviendrai naturellement pas, au cas où je serais battu sur tous les autres articles, mais je vous invite, à titre de principe, sur cet article 8 alinéa 1er, à maintenir notre décision initiale et à donner à cette loi un caractère plus restrictif que celui décidé par le Conseil national.

**Rhyner Kaspar** (R, GL), Berichterstatter: Wie Herr Gentil gesagt hat, ist dieser Antrag in der Kommission in diesem Sinne nicht behandelt worden. Aber im Grunde genommen geht es hier um die Systemwahl. Ich habe Ihnen ja bei der Einleitung gesagt, dass wir nun in der Kommission beschlossen haben und Ihnen dies auch vorschlagen, auf das System einzuschwenken, wie es der Nationalrat beschlossen hat. Ich möchte dem Rat beliebt machen, an der vorgeschlagenen Lösung festzuhalten und den Antrag Gentil abzulehnen.

Bei der Beratung im Erstrat hat man sich nämlich auch gefragt – der Herr Bundespräsident kann mich ergänzen oder,

wenn ich das falsch interpretiert habe, auch korrigieren –, ob diese Privilegierung mit Artikel 4 der Bundesverfassung überhaupt vereinbar sei. Man hat das aber nicht mehr tiefer geprüft, weil ein anderes System gewählt wurde und diese Privilegierung in diesem Sinne nicht ins Gesetz aufgenommen worden ist. Ich glaube bzw. bin davon überzeugt, dass die Schützen und die Jäger dies auch gar nicht in dieser Art wollen.

Ich fasse das so zusammen: Ihre Kommission ist mit dem Beschluss des Nationalrates einverstanden. Der Beschluss ist auf das Prinzip der Eigenverantwortung Privater abgestützt, abgesichert durch die einfache Schriftlichkeit.

Ich mache dem Rat beliebt, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

**Koller Arnold**, Bundespräsident: Beim Antrag Gentil, der Ihnen vorschlägt, beim Modell Ihres Rates zu bleiben, geht es tatsächlich um diese Modellwahl. Sie erinnern sich: Bei der Beratung des Verfassungsartikels haben wir klar gesagt, wir müssten im Rahmen dieser Missbrauchsgesetzgebung – nur dazu sind wir aufgrund der Verfassung kompetent – die alten Traditionen der Schützen und Jäger in unserem Land berücksichtigen.

Nun gibt es dafür zwei Modelle: Das Modell des Bundesrates und des Nationalrates besteht darin, dass man sagt, bei jedem Waffenerwerb im Handel brauche es einen Waffenerwerbschein. Dagegen ist der Handel unter Privaten nicht erwerbscheinpflchtig, sondern da braucht es bei der Weiterveräußerung einer Waffe nur einen schriftlichen Vertrag. Das ist das Modell des Bundesrates und des Nationalrates. Damit haben wir natürlich das politische Hauptanliegen der Schützen und Jäger berücksichtigt. Diese haben ja immer argumentiert, es sei einfach unverhältnismässig, dass man zunächst einen Waffenerwerbschein brauche, wenn man unter Jäger- und Schützenfreunden eine Waffe veräußern wolle.

Ihr Rat hatte in der ersten Lesung ein anderes Modell gewählt, das aber per saldo bzw. im Effekt fast auf das gleiche herauskommt. Ich will nachher vielleicht noch auf einige Unterschiede hinweisen. Ihr Rat hatte gesagt: Wir stellen als Regel auf, dass jeder Waffenerwerb erwerbscheinpflchtig ist. Das ist die Regel, und wir unterscheiden nicht zwischen Erwerb im Handel und Erwerb unter Privaten. Dafür haben Sie in Artikel 9 Absatz 2bis eine generelle Ausnahme für alle Jäger und Schützen gemacht. Kauf und Verkauf unter Jägern und Schützen wären nach Ihrem Modell nicht erwerbscheinpflichtig.

Nun habe ich immer gesagt, an sich könne der Bundesrat mit beiden Modellen leben, weil sie im Effekt auf etwas sehr Ähnliches hinauslaufen. Aber wir haben schon bei der ersten Lesung feststellen müssen, dass hinter dieser Ausnahmeregelung für die Jäger ein sachliches Kriterium steht, denn Jäger müssen bekanntlich eine beachtliche Ausbildung absolvieren, bis sie das Patent erhalten. Daher stand hinter dieser Privilegierung der Jäger ein sachliches Unterscheidungskriterium. Demgegenüber haben wir damals schon festgestellt, dass man Mitglied eines Schützenvereins werden kann, indem man sich einfach bei den Schützenvereinen anmeldet. Jeder kann also ohne jegliche Prüfung oder Ausweisung von Kenntnissen Mitglied eines Schützenvereins werden.

Deshalb hat sich natürlich die Frage gestellt, ob eine solche Lösung tatsächlich vor dem Rechtsgleichheitsgebot gemäss Artikel 4 der Bundesverfassung bestehen kann, denn Artikel 4 verlangt, dass Gleiches gleich und Ungleicher ungleich behandelt wird. Ein Bürger, der nicht in einem Schützenverein ist, könnte argumentieren: Ich werde hier diskriminiert, denn um Mitglied eines Schützenvereins zu werden, braucht es nur die Anmeldung und die Bereitschaft, den Mitgliederbeitrag zu zahlen. Es liegt keinerlei sachliches Kriterium hinter dieser Privilegierung.

Nun kam noch ein sehr wichtiges politisches Element dazu: Die Schützen und Jäger, die man eigentlich mit diesem Absatz 2bis in Artikel 9 beglücken wollte, haben dieses Geschenk abgelehnt. Sie haben gesagt: Wir möchten keine der-

artige Privilegierung, sondern uns ist das bundesrätliche Modell mit dieser Unterscheidung von Erwerb unter Privaten und im Handel lieber. Da hat man jetzt offenbar auch in Ihrer Kommission gesagt, es sei doch problematisch, die Schützen mit etwas beglücken zu wollen, das sie selber ablehnten. Das war der Hintergrund des Entscheides, wonach sich Ihre Kommission jetzt auch ganz klar für das Modell des Bundesrates und des Nationalrates entschieden hat.

#### **Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission  
Für den Antrag Gentil

29 Stimmen  
9 Stimmen

#### **Art. 8 Abs. 3, 4**

*Antrag der Kommission*  
Festhalten

#### **Art. 8 al. 3, 4**

*Proposition de la commission*  
Maintenir

**Rhyner Kaspar** (R, GL), Berichterstatter: Bei Artikel 8 Absatz 3 soll am Beschluss unseres Rates festgehalten werden, sonst würde die Bewilligungsinstanz für die Erteilung eines Waffenerwerbscheines an Auslandschweizer fehlen. Also bei Artikel 8 Absatz 3 soll am Beschluss unseres Rates festgehalten werden.

Dasselbe gilt für Artikel 8 Absatz 4: «Der Bundesrat sieht Ausnahmen vor ....» Auch hier soll an unserem Beschluss festgehalten werden.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 9; 10 Abs. 1 Bst. a**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 9; 10 al. 1 let. a**

*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil national

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 10 Abs. 1 Bst. b**

*Antrag der Kommission*  
b. Repetiergewehren, die bei der Jagd sowie im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der gemäss Militärgesetz anerkannten Schiessvereine üblicherweise verwendet werden.

#### *Antrag Bieri*

b. vom Bundesrat bezeichneten Repetiergewehren, die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der gemäss Militärgesetz anerkannten Schiessvereine sowie für Jagdzwecke im Inland üblicherweise verwendet werden.

#### **Art. 10 al. 1 let. b**

*Proposition de la commission*

b. des fusils à répétition tels qu'ils sont utilisés habituellement pour la chasse ou pour le tir sportif effectué en dehors du service, et organisé par des sociétés de tir reconnues au sens de la loi militaire.

#### *Proposition Bieri*

b. des fusils à répétition défini par le Conseil fédéral utilisés habituellement pour le tir sportif effectué en dehors du service par les sociétés de tir reconnues au sens de la loi militaire ainsi que pour la chasse à l'intérieur du pays.

**Gentil Pierre-Alain** (S, JU): Le président de la Confédération nous a expliqué tout à l'heure, et avec beaucoup de conviction, puisqu'il a emporté la vôtre, que les tireurs et les chasseurs ne souhaitaient pas avoir de priviléges, et que le système que nous avions adopté précédemment au Conseil des Etats ne leur convenait pas parce qu'ils voulaient être traités



comme tout le monde. On peut donc dire qu'ils sont sortis par la porte, mais on voit alors, à cette lettre b, qu'ils reviennent par la fenêtre, parce que là, pour ce qui concerne les fusils à répétition, ils ne veulent pas être traités comme les autres gens, ils demandent à avoir un statut particulier, notamment dans les sociétés de tir qui sont reconnues.

Il faut être cohérent: ou bien, comme vous l'avez fait tout à l'heure, vous acceptez la décision du Conseil national, selon le projet du Conseil fédéral, qui veut que tout le monde soit traité de la même manière et qu'il n'y ait pas d'exception; ou alors vous en revenez à la logique inverse, mais vous venez de la rejeter.

Les priviléges que les tireurs et les chasseurs ont refusés ou prétendent refuser à l'article 8, ils les demandent à l'article 10, raison pour laquelle il me semblerait utile d'en rester au projet du Conseil fédéral.

**Bieri Peter (C, ZG):** Ich habe nach unserer Kommissionsitzung einen Antrag eingebracht, welchen Sie nun vor sich haben. Ich bitte aber festzuhalten, dass sich dort ein kleiner Fehler eingeschlichen hat: Sie müssen bei den Repetiergewehren ein «n» ergänzen, und auch das Relativpronomen «die» ist vergessen gegangen. Nur so ist der Antrag schliesslich auch verständlich.

Der Antrag zur Aufnahme einer Bestimmung für die Befreiung der Repetiergewehre von der Erwerbscheinpflicht wurde in der Differenzbereinigung in unserer Kommission neu eingebracht. Bereits vorher hatten die an Waffen interessierten Kreise unter massivstem und geradezu bösartigem Druck gedroht, das Referendum zu ergreifen, wenn wir hier nicht eine Lockerung vornehmen würden.

Der zuständige Sachbearbeiter der Verwaltung war glücklicherweise fähig, uns über Mittag die entsprechenden Waffen zu organisieren, damit wir uns eine Vorstellung machen konnten, worauf wir uns «keinschiessen» würden, wenn wir es zuließen, dass sämtliche Repetiergewehre ohne Waffenerwerbscheinpflicht erworben werden könnten. Es war geradezu erschreckend, festzustellen, Welch hochgefährliche Waffen da ohne Erwerbschein im Handel hätten gekauft werden können.

In Anbetracht dieser Ausgangslage formulierte die Kommission dann «aus dem Stegreif» relativ schnell eine Bestimmung, die sich auf Repetiergewehre beschränkt, die bei der Jagd sowie im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der gemäss Militärgesetz anerkannten Schiessvereine üblicherweise verwendet werden. Die Kommission stimmte dieser Bestimmung damals mit 6 zu 4 Stimmen zu, ohne sich im Detail bewusst zu sein, worauf sie sich letztlich einliess.

Ich habe mir im nachhinein die Mühe genommen, diesen Antrag der Kommission mit Spezialisten der Kantonspolizei meines Kantons und einem Waffenspezialisten der Kantonspolizei Zürich zu besprechen. Das ist denn auch der Grund, weshalb ich diesen Antrag nicht bereits in der Kommission eingebracht habe; ich wollte mich vorerst vergewissern, worum es sich letztlich in dieser Sache handeln würde. Da wir nun von unserem System, das auch in Abwägung der verfassungsmässigen Schwierigkeit mit dem Gleichheitsartikel an sich eine gute Lösung gewesen wäre, auf das Erfordernis eines einfachen schriftlichen Vertrages umgestiegen sind, müssen wir um so mehr Sorgfalt ausüben, wenn eine Waffe neu in den Umlauf kommt. Hier wird zum ersten und oft wohl auch zum letzten Mal wirklich sorgfältig geprüft, wohin eine Waffe geht; also muss hier eine möglichst gute und konsistente Kontrolle möglich sein. Es darf keine Waffe vom Handel in den privaten Verkehr und Gebrauch gelangen, ohne dass der Erwerber auf Hinderungsgründe geprüft wurde.

Ich habe andererseits aber auch Verständnis für all die Jäger und Schützen, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit als rechtschaffene Bürgerinnen und Bürger ein typisches und klassisches Gewehr erwerben und sich deswegen nicht einer aufwendigen amtlichen Kontrolle unterziehen wollen. Es ist deshalb sinnvoll und letztlich auch verantwortbar, dass diese Personen sich ohne allzu grosse Einschränkungen ihren Karabiner, ihr Standardgewehr, ihre Jagdrepertierflinte oder ihr

Jagdrepertiergewehr oder ihre Kleinkalibergewehre ohne ungebührlichen Aufwand im Handel kaufen können.

Ich habe jetzt ganz gezielt und bewusst einzelne Typen aufgezählt. Für mich ist das ausserordentlich wichtig, denn letztlich lässt sich die Sache im Zwiespalt zwischen den Wünschen der Waffenbenutzer einerseits und der Sicherheit und der Missbrauchsbekämpfung andererseits nur lösen, wenn wir den Bundesrat in der Verordnung abschliessend aufzählen lassen, welche Waffentypen im Handel ohne Erwerbscheinpflicht gekauft werden können.

Die von unserer Kommission vorgeschlagene Lösung lässt nämlich aufgrund meiner Auskunftseinhaltung bei den Fachleuten allzu viele Tore und Schlupflöcher für gefährliche Waffen offen. Wir müssen deshalb, wenn wir für die Schützen und Jäger eine Lösung finden wollen, eine abschliessende Aufzählung in der Verordnung verlangen. Die Schützen haben uns klar signalisiert, dass sie nur die klassischen, in Sportverbänden verwendeten Waffen ohne Erwerbschein im Handel kaufen möchten. Das gleiche gilt für Jäger, wenngleich die Definition hier etwas schwieriger zu umschreiben ist. Ich habe deshalb auch in meinem Antrag die Jagd im Inland speziell erwähnt; im Ausland werden zum Teil «üble Flinten» verwendet. Ist die Annahme berechtigt, dass die Gefahr besteht, dass einzelne dieser Waffen missbräuchlich zu kriminellen Taten verwendet werden können, so steht es dem Bundesrat zu, solche Waffen der Erwerbscheinpflicht zu unterstellen. Dass mit einem Standardgewehr eine kriminelle Tat begangen werden kann, ist letztlich etwa so wenig zu erwarten wie die Möglichkeit, dass auch ein Küchenmesser als Tatwaffe missbraucht werden kann.

Mit diesem nach langen Überlegungen und zähem Ringen ausgeheckten Vermittlungsantrag glaube ich, den von mir verstandenen Anliegen der Jäger und Schützen entgegenzukommen, ohne dass wir dabei unverantwortliche Risiken auf uns nehmen.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

**Loretan Willy (R, AG):** Ich möchte Kollege Bieri zunächst für sein Votum und auch für seinen Beitrag zu einer Kompromisslösung danken, wie er sie formuliert hat und wie sie jetzt in Form seines Antrages auf dem Tisch dieses Hohen Hauses liegt. Immerhin darf ich zuhanden des Protokolls und der Geschichte – wie Herr Bundesrat Ogi jeweils zu bemerken pflegt – festhalten, dass der Antrag, wie er als Gerüst konzipiert wurde, von mir in der Kommission eingebracht und akzeptiert worden ist. Ich habe ihn dann im Verlauf der Diskussion ergänzt mit dem Begriff der von den «gemäss Militärgesetz anerkannten» Schiessvereinen üblicherweise verwendeten Waffen.

Wir haben schon in der Kommission darüber diskutiert, ob der Bundesrat ausdrücklich ermächtigt werden solle, die in Frage kommenden Waffen, die ohne Waffenerwerbschein erworben werden können, in seiner Verordnung zu umschreiben. Herr Bundespräsident Koller hat dazu bemerkt, das sei nicht nötig, da er ohnehin die Verordnungskompetenz habe. Ich habe aber nichts dagegen, vermutlich auch der Kommissionspräsident nicht – er wird sich ja am Schluss unserer Debatte auch noch äussern –, dass wir den Kommissionsantrag in den Antrag Bieri überführen, welcher hier gestern noch «ausgeknobelt» worden ist.

Nun zur Sache: Wie der Kommissionspräsident gesagt hat, weckt das Waffengesetz auch Emotionen. Wir stehen bei dieser Differenz wieder einmal vor einem Grundproblem der dornenvollen Arbeit am neuen Waffengesetz. Sie ist eine Gratwanderung zwischen Missbrauchsbekämpfung gemäss Verfassungsauftrag (Art. 40bis der Bundesverfassung) einerseits und dem Drang zur durchgehenden Reglementierung des Erwerbes, Besitzes und Tragens von Waffen andererseits, wie sie von gewissen Polizeikreisen angestrebt wird. Es gibt aber, Herr Gentil, nebst den Polizeikreisen, die im übrigen auch nicht geschlossen einer Meinung sind, noch andere interessierte Kreise – eben die Schützen, die Jäger und die anständige Bürgerschaft!

Herr Bundespräsident Koller hat es bei der Beratung des Verfassungsartikels in diesem Rat am 9. März 1993 so formu-



liert: «.... es wird keine leichte gesetzgeberische Aufgabe sein, hier eben zwischen dem traditionellen Waffenrecht in unserer Eidgenossenschaft und dieser notwendigen Missbrauchsgesetzgebung die gute Mitte zu finden.» (AB 1993 S 84) An dieser «guten Mitte» arbeiten wir immer noch, wo bei sie nicht für alle am selben Ort liegt.

Es wurden 1993 auch von unserem damaligen Kommissionspräsidenten, Herrn Küchler, an die Adresse der Schützen, der Jäger und der Bürgerschaft Versprechungen in bezug auf die liberale Handhabung, in Achtung der Traditionen dieses Landes, gemacht. Insbesondere hat Herr Küchler darauf hingewiesen, dass sich schon wegen des Milizsystems in unserer Armee über 1 Million ehemalige Ordonnanzwaffen – z. B. Karabiner – in unseren Haushaltungen befinden. Im Vertrauen auf diese Zusicherungen in den Debatten der Räte haben dann die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im September 1993 mit einem sehr hohen Jastimmenanteil dem Verfassungsartikel zugestimmt, den wir jetzt zu vollziehen haben. Die Mehrheit der Bürger vertraute darauf, dass sie dereinst nicht mit Bewilligungsverfahren überflüssiger Art, mit Kontrollen, amtlichen Bewilligungen, Registrierungen und Gebühren behelligt würde.

Vom neuen Gesetz wurde und wird die Gewährleistung von drei zentralen Eckpunkten erwartet:

1. keine Waffenerwerbsscheinpflicht für Ordonnanzwaffen, typische Sportschützen- und Jagdgewehre;
2. keine Registrierung bei Handänderungen von Waffen unter Privaten;
3. kein Bedürfnisnachweis für das Waffentragen, d. h. das Tragen einer geladenen Waffe in der Öffentlichkeit.

Diese drei Säulen wurden als entscheidend für die Tragfähigkeit des neuen Gesetzes in einer allfälligen Volksabstimmung bezeichnet – womit ich keineswegs mit einem Referendum drohe. Im Gegenteil: Es ist mir ein persönliches, grosses Anliegen, ein Referendum wenn immer möglich zu vermeiden. Dies trifft sich mit der Grundlinie des Schweizerischen Schützenverbandes (SSV), der grössten Schützenorganisation der Schweiz.

Wo stehen wir heute in bezug auf die Tragfähigkeit eines neuen Waffengesetzes, wie es sich nun allmählich in seinen Konturen definitiv abzuzeichnen beginnt? Mit der Zustimmung zur Lösung des Nationalrates und des Bundesrates für den Waffenerwerb unter Privaten – Eigenverantwortlichkeit gekoppelt mit einfacher Schriftlichkeit, sprich Quittung – ist eines der drei zentralen Anliegen der Schützen, der Jäger und der liberal denkenden Bürgerschaft erfüllt. Das wird heute hier mit Dank und Anerkennung vermerkt, auch an die Adresse des Nationalrates.

Viele Schützinnen und Schützen haben in ihrer Eigenschaft als Staatsbürgerinnen und -bürger mit Bedauern davon Kenntnis genommen, dass beide Räte den Bedürfnisnachweis für das Tragen von geladenen Waffen bereits beschlossen haben; hier besteht keine Differenz mehr. Den Anhängern eines auf reine Missbrauchsbekämpfung beschränkten, freiheitlichen Waffengesetzes ist damit die «schwarze Nuller-Kelle» gezeigt worden; wir nehmen das zur Kenntnis.

Über das dritte, noch offene Anliegen diskutieren wir jetzt. Ich habe mich mit dem Zentralpräsidenten des SSV, Herrn David Glatz, darüber eingehend unterhalten. Er hat sich auch mit Herrn Bundespräsident Koller damit auseinander gesetzt. Wir wissen seither, Herr Bundespräsident, dass sich der SSV bei Zustimmung der Räte zum vorliegenden Kommissionsantrag – modifiziert durch den Antrag Bieri – dafür einsetzen wird, dass von einem Referendum abgesehen wird. Er wird ein Referendum nicht mittragen und es schon gar nicht selber ergreifen. Die kürzliche Delegiertenversammlung des SSV hat die Kompetenz zum Entscheid «Referendum, ja oder nein?» der Konferenz der Kantonalverbandspräsidenten delegiert. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass sich der Vorstand des schweizerischen Verbandes mit seiner Haltung durchsetzen wird und sich die Erklärungen der Schweizer Schützen nicht als leere Versprechungen erweisen werden. Jetzt muss ich Ihnen noch erklären, wer dieser SSV eigentlich ist, weil er immer wieder mit anderen Organisation wie «Pro Tell» usw. durcheinandergebracht wird. Ist denn dieser

SSV die Waffenlobby des Landes schlechthin? Ist er eine Vereinigung von Rambos und Waffenfanatikern? Beileibe nicht! Der SSV führt als Dachorganisation der gemäss Militärgesetzgebung anerkannten Schiessvereine neben dem Obligatorischen auch das Feldschiessen durch. Auch dieses Jahr haben gegen 200 000 Schützinnen und Schützen mit vorbildlicher Disziplin und mit Verantwortungsbewusstsein, ohne jeden Unfall oder Zwischenfall, daran teilgenommen. Sie können versichert sein, dass diese Mitbürgerinnen und Mitbürger kein Verständnis dafür hätten, wenn sie für den Erwerb ihrer Waffe eine amtliche Bewilligung, d. h. einen Waffenerwerbsschein, benötigten, verbunden mit der entsprechenden Registrierung – und noch mit einer Gebühr «überpflaster». Sie haben keine Freude, wenn sie mit allen denkbaren Umtrieben und unnötigen amtlichen Bewilligungen beglückt werden sollen. Denn diese Schützinnen und Schützen, Jägerinnen und Jäger sind eben nicht Leute, die ihre Waffen an potentielle Kriminelle verhökern, wie das unlängst – dazu noch von einem Professor – in der «NZZ» zu lesen stand. Es sind keine Waffendealer, und sie stellen auch keine Waffenlobby dar; das auch an die Adresse gerade dieser Zeitung. Solche Qualifikationen sind nichts anderes als unter der Gürtellinie liegend.

Was «Pro Tell» vertritt, ist nicht genau das, was in dieser Frage die Schweizer Schützen – organisiert im SSV – vertreten; ich weiss, dass SSV-Zentralpräsident Glatz gegenüber Herrn Bundespräsident Koller sein Bedauern über den Artikel betreffend die Delegiertenversammlung von «Pro Tell» in der «Schweizerischen Schützenzeitung» vom 23. Mai 1997 ausgedrückt hat. Hätte Herr Glatz davon gewusst – er ist allerdings nicht «Zensurbehörde» des Chefredaktors –, hätte er das Erscheinen dieses Artikels so unterbunden. Übrigens erschien in derselben Nummer der «Schweizerischen Schützenzeitung» das Referat von Herrn Brönnimann vom Bundesamt für Polizeiwesen, quasi als Kontrapunkt zu «Pro Tell».

Ich komme noch kurz zum Antrag der Kommission, modifiziert durch den Antrag Bieri. Dieser Antrag will typische Ordonnanz-, Sportschützen- und Jagdwaffen, soweit es Repetierwaffen sind – wie Karabiner, Langgewehre, vor allem aber das neue Standardgewehr, die typische Sportschützenwaffe, Floberts, Kleinkaliberwaffen und Jagdrepeter –, von der Erwerbsscheinpflicht ausnehmen. Bei dieser Ausnahme sind klarerweise die beim sogenannten Combatschiessen verwendeten Waffen – kurzläufige Repetierer wie Riot Guns, Pump Actions usw. – nicht dabei. Es besteht dann aber keine Formlosigkeit; ich glaube, es ist wichtig, das jetzt hier hervorzuheben. Denn gemäss Absatz 2 von Artikel 10 hat der Verkäufer eine Prüfpflicht; das trifft auch den Waffenhändler in seinem Geschäft, der ja seinerseits über eine Handelsbewilligung verfügen muss; es besteht dazu das Formfordernis der «einfachen Schriftlichkeit» gemäss dem neuen Artikel 10bis. Absatz 2 von Artikel 10 ist, wenn Sie dem neuen Buchstaben b in Absatz 1 zustimmen, zu ergänzen, indem hier in Absatz 2 nicht nur auf Buchstabe a verwiesen wird, sondern auch auf Buchstabe b. Also kann auch eine Repetierwaffe nicht einfach so ohne weiteres erworben werden, wenn Sie dem Antrag der Kommission/Bieri zustimmen. Ich fasse zusammen: Die vom Kommissionspräsidenten noch zu erwähnenden Repetiergewehre – Herr Bieri hat sie bereits, wie ich auch, aufgezählt – sind keine Waffen von Kriminellen. Ich habe dies übrigens in der Kommission mit der Vorführung eines neuen Standardgewehres, einer typischen Sportschützenwaffe auf 300 Meter Distanz, ad oculos aller demonstrieren können.

Ich bitte Sie, im Interesse eines guten, die Traditionen des Landes achtenden, liberalen Waffengesetzes, dem Antrag der Kommission in der modifizierten Fassung gemäss Antrag Bieri zuzustimmen. Dieser Antrag enthält die nötigen Leitplanken, damit wirklich missbrauchsanfällige Waffen einem strengen Regime unterstellt werden können, und damit solche, die nicht missbrauchsanfällig sind, hingegen einer liberalen Ordnung unterstellt werden können.

Ich bin im übrigen der Meinung, auch der Zweitrat sollte sich zu dieser Frage noch äussern können. Schon deshalb

braucht es heute unsere Zustimmung zum Antrag der Kommission, modifiziert durch den Antrag Bieri.

**Danioth Hans (C, UR):** Bei der Behandlung des Waffengesetzes habe ich mich bisher im Wissen darum zurückgehalten, dass Kommissionsmitglieder und wirklich kompetente Fachleute, wir haben es auch heute gehört, nach tragfähigen Lösungen suchen. Ich habe mich zurückgehalten, obgleich ich als ehemaliger Einheitskommandant und Träger des Schützenabzeichens mit dem Schiesswesen stark verbunden war und weiterhin bin.

Die vom Bundesrat in Ausführung des deutlich angenommenen Verfassungsartikels vorgelegte Gesetzesvorlage wurde von beiden Parlamentskammern – ich glaube sagen zu dürfen: merklich – in Richtung einer stärkeren Liberalisierung bzw. einer Missbrauchsgesetzgebung modifiziert, was mir im Grundsatz richtig erscheint. Dass dies aber nicht unproblematisch ist, belegt ein kürzlich in der «NZZ» erschienener Zeitungsartikel von Professor Martin Killias. Man kann sich ab und zu fragen, welches Rechtsgut im Einzelfall stärker gewichtet worden ist: auf der einen Seite das sicherlich unbestrittene, traditionelle und im Volk tief verankerte und verwurzelte Recht des Schweizers, als Jäger und Schütze die Wehrhaftigkeit mit der Waffe zum Ausdruck zu bringen, und auf der anderen Seite das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit wegen Gewaltverbrechen. Dass dieses Sicherheitsbedürfnis angesichts brutalster Verbrechen der jüngsten Zeit auch in der Schweiz nicht geringer einzustufen ist, dürfte unbestritten sein.

Ich meine, dass gerade die grundsoliden Schützenkreise doch kein Interesse daran haben können, wenn sich dubiose Elemente allzu grosse Freiheiten zunutze machen und diese für ihre Taten und Geschäfte missbrauchen. Ich meine, die Schützen dürften mit dem bisher Erreichten wahrlich zufrieden sein. Nicht umsonst hat uns der Schweizerische Schützenverband in einem dieser Tage zugestellten Schreiben ausdrücklich die Berücksichtigung der wichtigsten Anliegen attestiert. Um so unverständlich und für jeden anständigen Schützen inakzeptabel ist die Tatsache, Herr Loretan hat es erwähnt, dass die «Schweizerische Schützenzeitung», offizielles Organ des Schützenverbandes, in der vorletzten Ausgabe, und zwar im redaktionellen Teil, einen ganzseitigen Hetzartikel – ich muss ihn so bezeichnen – der Vereinigung «Pro Tell» wiedergibt. Darin wird jeder, der nicht auf der Linie dieser extremen Vereinigung liegt, sondern bestrebt ist, die Verantwortung wahrzunehmen, verunglimpt. Die betreffenden Ständeratsmitglieder werden namentlich als Lakaien bezeichnet, die ihre Direktiven von der Verwaltung oder vom Justizminister befolgen. Das ist natürlich auch dem Justizminister gegenüber höchst unkorrekt.

Wenn diese Organisation sich obendrein auf den Namen Tell beruft, dann betreibt sie Etikettenschwindel, denn Tell steht für Freiheit, auch für das freie Wort. Die Aktivitäten dieser Vereinigung zeichnen sich durch Intoleranz und sehr oft durch ganz und gar unschweizerischen Gesinnungsterror aus. So geht es nicht. Wir dürfen uns auch von Referendumsdrohungen nicht beirren lassen, sondern müssen unsere Verantwortung wahrnehmen.

Diese neue Bestimmung, welche nun die Kommission einführen will und welche durch den Antrag Bieri immerhin verbessert wird, muss ganz seriös hinterfragt werden. Sie ist sicher in der von der Kommission beantragten Form nicht akzeptabel, wie das Herr Bieri dargelegt hat.

Brauchen wir sie überhaupt? Ich habe mich überzeugen lassen, dass sie in der Fassung von Kollege Bieri akzeptabel erscheinen kann, und zwar deshalb, weil, wie das auch der Geschäftsführer des Schweizerischen Schützenverbandes in der gestrigen «NZZ» dargelegt hat, das Problem ja darin besteht, dass ein Wehrmann – während er die Waffe mit der Munition zu Hause haben kann, also der Wehrpflicht und damit auch dem Militärgesetz untersteht – keiner Bewilligung bedarf; das ist ja ein elementarer Ausdruck unserer Milizarmee. Dem gleichen Wehrmann sollte nun zugemutet werden, für den Erwerb der gleichen Ordonnanzwaffe beim Händler das ganze amtliche Verfahren zu durchlaufen. Dieses Misstrauen dem Wehrmann und dem Schützen gegenüber ist

nicht gerechtfertigt. Wie weit hier Einschränkungen bei den Jägern notwendig sind, kann ich nicht beurteilen. Ich glaube aber immerhin, dass mit dem Zusatz «im Inland verwendbare Jagdwaffen» dem grössten Missbrauch ein Riegel vorgeschoben werden kann.

Ich bin der Meinung, dass hier ein gewisser Handlungsbedarf besteht und wir dem Antrag Bieri zustimmen können. Dem Antrag der Kommission könnte ich nicht zustimmen, dies nicht allein wegen der weiteren Möglichkeiten, die die Kommissionslösung offenbart, sondern ich glaube, dass der Bundesrat nun endgültig und verbindlich festlegen müssen, welche Waffen zu den Repetiergewehren gehören, damit auch das ewige Feilschen gewisser Kreise ein Ende nimmt. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag der Kommission abzulehnen und dem Antrag Bieri zuzustimmen.

**Schiesser Fritz (R, GL):** Die letzte Bemerkung von Kollege Danioth hat mich veranlasst, noch kurz das Wort zu ergreifen. Der Antrag Loretan Willy wurde in der Kommission so verstanden, dass der Bundesrat eine Verordnungskompetenz haben sollte. Das wurde dem Bundesrat ausdrücklich angeboten.

Es war also nicht so, dass man dem Bundesrat aufgrund dieser Formulierung keine einschränkende Gesetzgebungs möglichkeit geben wollte. Der Bundesrat hat damals erklärt, eine solche Kompetenz sei nicht notwendig, weil sich der Bundesrat auf die allgemeine Vollzugskompetenz abstützen könne. Ich zweifle daran, ob das genügt hätte. Darüber müssen wir heute aber nicht mehr diskutieren, weil im Antrag Bieri eine entsprechende Kompetenz für den Bundesrat vorgesehen ist. Es war also nicht so, dass die Kommission dem Bundesrat hier nicht zusätzliche, einschränkende Befugnisse geben wollte.

Ich kann als Kommissionsmitglied, das dem Antrag zugesimmt hat, hier auf die Linie von Herrn Bieri einschwenken. Der Antrag Bieri scheint mir eine sinnvolle Mittellösung zu bringen, und ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen. Es gibt in diesem Gesetz wichtige Bestimmungen, für die wir uns einsetzen müssen. Für mich ist z. B. der Bedürfnisnachweis eine viel wichtigere Bestimmung. Diese entscheidende Grundlage sollten wir nicht mit einer Frage gefährden, die von zweitrangiger Bedeutung ist. Wenn wir hier einen Schritt entgegenkommen können, so glaube ich, steht dieses Gesetz auf einer soliden Grundlage, und wir werden rasch ein griffiges Gesetz haben, das auch durchgesetzt werden kann. In diesem Sinne bitte ich Sie, eine Gesamtschau vorzunehmen und dem Antrag Bieri zuzustimmen.

**Loretan Willy (R, AG):** Ich möchte Kollege Danioth nicht etwa kritisieren, beileibe nicht! Es steht mir auch nicht zu – generell nicht.

Zu seinem Votum in bezug auf die «Schweizerische Schützenzeitung»: Er hat recht, und er hat daher auch die Kritik – wir haben gestern schon unter vier Augen darüber gesprochen – massvoll formuliert. Ich halte nochmals fest: Dem Vorstand des Schweizerischen Schützenverbandes steht gegenüber dem Chefredaktor kein Weisungsrecht in bezug auf die Gestaltung der «Schweizerischen Schützenzeitung» zu. Eine kleine Korrektur, Herr Kollege Danioth: Die Berichterstattung – ich habe die entsprechende Seite hier – über die 19. ordentliche Generalversammlung der «Pro Tell», der Gesellschaft für freiheitliches Waffenrecht, war nicht im redaktionellen Teil, sondern auf Seite 4 unter der Rubrik «Pro Tell» nach der Vorschau auf das Feldschiessen auf Seite 3. Auf Seite 5, ebenso prominent, war das Referat von Herrn Brönnimann. Trotzdem: So darf man nicht Bericht erstatten lassen. Das bleibt unbestritten.

Zum Unterschied Antrag Kommission/Antrag Bieri: Auch für mich stellt der Antrag Bieri eine Verbesserung des Kommissionsantrages dar, und ich gehe davon aus, dass der Kommissionspräsident diese Meinung teilt. Es sind zwei Unterschiede: Herr Bieri sagt erstens «für Jagdzwecke im Inland»; das ist richtig, weil in den kantonalen Jagdgesetzen ja auch die zugelassenen Waffen definiert werden. Zweitens sagt er, dass nur die vom Bundesrat bezeichneten Repetiergewehre

von der Waffenerwerbscheinpflicht ausgenommen sind. Das ist die bereits von Herrn Schiesser erwähnte und in der Kommission auch offerierte spezielle bundesrätliche Verordnungskompetenz.

Im übrigen entspricht der Antrag Bieri dem Antrag der Kommission, wie ich ihn seinerzeit initiiert habe. Aber mir geht es nicht um die «Ursprungsregelung», sondern um den Durchbruch einer guten, tragfähigen Lösung, wie ich das in meinem ersten Votum dargelegt habe.

**Rochat Eric (L, VD):** La proposition d'amendement Bieri clarifie de façon indispensable l'amendement de la commission. Je crois que, tel que formulé, l'amendement de la commission n'est pas acceptable, car il ouvre la voie à des dérapages que nous n'avons pas voulu.

Nous devons tout de même nous demander une chose. En relisant cette lettre b de l'alinéa 1er de l'article 10, cela signifie bien, Monsieur le Président de la Confédération, que toute personne pourra aller dans une armurerie acheter un fusil standard, un fusil 90, un mousqueton ou un fusil 57, sans permis d'achat. Nous devons être très clairs sur ce point. Un des objectifs de l'article 40bis de la constitution est clairement d'éviter l'usage abusif d'armes. Nous savons que la Confédération a dû, il y a quelques années, limiter déjà la vente d'armes en raison de la guerre en Yougoslavie. Nous courrons le risque, avec cette lettre b, réellement, de présenter la Suisse comme un supermarché pour ce genre d'armes qui, si elles sont utilisées chez nous dans le tir sportif, le sont à de tout autres fins dans des pays qui nous environnent. Je ne crois pas que le Suisse soit plus vertueux qu'un autre et qu'il n'y ait pas chez nous des gens qui soient tentés, sous couvert de la liberté que nous leur donnons, de fournir le marché étranger avec des armes achetées dans nos armureries.

J'attends les déclarations du président de la Confédération et son interprétation de ce point pour forger mon idée de vote.

**Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter:** Ich habe eingangs erwähnt, dass wir einen Weg zwischen den verankerten und verwurzelten Traditionen in unserem Land auf der einen Seite und dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis unserer Bevölkerung auf der anderen Seite finden müssen. Ich bin der vollendeten Überzeugung, dass wir dieses Gesetz nun so rasch wie möglich – vor allem aus den Überlegungen bezüglich der Sicherheitsbedürfnisse in der Bevölkerung – zu Ende beraten wollen und müssen und es auch so ausgestalten, dass es einem eventuellen Referendum standhält. So, wie das bis heute modifiziert ist – das ist meine persönliche Auffassung –, habe ich diesbezüglich keine Bedenken.

Nun ist das aber einer der Schicksalsartikel. Als Berichterstatter kann ich ja nicht die Meinung der Kommission in bezug auf den modifizierten Artikel wiedergeben, da er ihr nicht vorlag. Aber aufgrund der Äusserungen der Kollegen Schiesser, Danioth, Loretan und Bieri – meine Meinung hören Sie sogleich – kann ich mich der modifizierten Fassung so, wie Herr Bieri sie eingebracht hat, anschliessen.

Wenn ich «modifizierte Fassung» sage, dann will ich damit ausdrücken, dass das, was auf der Fahne steht, nach langem Ringen in der Kommission aus der Diskussion über einen Antrag Loretan Willy entstanden ist.

Als Präsident der Kommission habe ich das Bedürfnis, den verschiedenen Kollegen, die sich in dieser anspruchsvollen und heiklen Materie, die wir jetzt behandeln, fachkompetent geäussert haben und uns auch entsprechend beraten konnten – zusammen mit den Fachleuten aus dem Bundesamt für Polizeiwesen –, herzlich zu danken. Wir sind bei dieser sensiblen Materie darauf angewiesen, das Wesentliche ins Gesetz einzubringen. Mit dem Zusatz «Waffen im Inland» sind die Fussangeln, wie ich meine, behoben oder weitgehend beseitigt.

Ich empfehle dem Rat, diese modifizierte Fassung anzunehmen.

Sofern das zum Beschluss erhoben wird, ist dann – ich sage das jetzt, damit ich diesbezüglich nicht noch einmal das Wort verlangen muss – Artikel 10 Absatz 2 noch in diesem Sinne zu ergänzen («eine Waffe nach Abs. 1 Bst. a und b»).

Also nicht im Namen der Kommission, aber aus Überzeugung, dass das nun der gesuchte Konsens ist, empfehle ich Ihnen, dem modifizierten Antrag Bieri zuzustimmen.

**Koller Arnold, Bundespräsident:** Lassen Sie mich diese wichtigste Differenz doch auch in einen grösseren Rahmen stellen. Vor der Differenzbereinigung in diesem Rat ist das Waffengesetz ja von zwei Seiten her unter Beschluss gekommen. Einmal von dieser berühmt-berüchtigten Organisation «Pro Tell». Sie wirft uns vor, dass wir die Versprechen nicht einhalten würden, die wir anlässlich der Abstimmung über den Verfassungsartikel abgegeben hätten. Dort haben wir erklärt, dass wir auf die Traditionen der Schützen und Jäger Rücksicht nehmen würden.

Diesen Vorwurf muss ich hier im Namen des Bundesrates ganz klar zurückweisen: Denken Sie daran, dass wir in bezug auf die Schützen die Ordonnanzwaffen überhaupt praktisch vom Gesetz ausgenommen haben – nicht juristisch, aber praktisch. Ein Schütze, der mit den Ordonnanzwaffen schiesst, hat mit diesem Gesetz überhaupt keinerlei Probleme, weil wir ganz klar sagen, wir hätten grundsätzlich ein Verbot der Serienfeuerwaffen, aber umgebaute Ordonnanzfeuerwaffen würden nicht unter dieses Verbot fallen.

Wir haben auch in bezug auf das Waffenträger durch den Artikel über den Waffentransport eine klare Ausnahmeordnung geschaffen, hinter der der Bundesrat voll steht. Zudem haben wir auf die Schützen und Jäger Rücksicht genommen, indem wir eben den Erwerb unter Privaten nicht als erwerbscheinpflichtig erklären. Das war auch eine Reverenz gegenüber den Schützen und Jägern; da kann man natürlich nicht sagen, wir hätten unsere Versprechen anlässlich der Abstimmung über den Verfassungsartikel nicht eingehalten.

Aber auch die andere Seite übertreibt. Wenn jetzt gewisse Polizeiangehörige oder eben Herr Professor Killias sagen, dieses Gesetz sei keinen Pfifferling wert, es bringe überhaupt keinen Fortschritt, dann schiesst natürlich auch dieser Vorwurf weit übers Ziel hinaus. Wenn Sie bedenken, dass nach dem geltenden Waffenkonkordat beispielsweise nur Faustfeuerwaffen erwerbscheinpflichtig sind und man zurzeit in mehreren Kantonen ohne jeglichen Erwerbsschein Kalaschnikows und andere für Kriminelle sehr taugliche Waffen erwerben kann, dann sehen Sie schon hier, dass mit dem neuen Gesetz ein ganz entscheidender Durchbruch erfolgt. Im übrigen möchte ich auch zu bedenken geben, dass heute nur in etwa der Hälften der Kantone eine Waffentragbewilligung nötig ist. Wir verlangen das jetzt in der ganzen Schweiz. Wir verlangen auch in der ganzen Schweiz den Bedürfnisnachweis, obwohl dieser Bedürfnisnachweis bis heute nur in der Hälfte der Kantone vorgesehen ist. Dann kann man natürlich nicht sagen, dieses neue Waffengesetz sei keinen Pfifferling wert. Beide Seiten übertreiben.

Nun zu diesem neuen Vorschlag. Mit Herrn Rochat muss auch ich sagen: Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, dann nehmen Sie ein gewisses zusätzliches Risiko in Kauf. Das ist ganz offensichtlich. Sie weichen auch etwas vom Modell ab, weil Sie hier nun eben auch im Waffenhandel gewisse Waffen als nicht erwerbscheinpflichtig erklären.

Nun sagt man zu Recht, der Bundesrat habe das in der Litera a bei den einschüssigen Vorderladern und bei den einschüssigen Gewehren ja schon vorgesehen. Aber diese konnten wir dort eben ausnehmen, weil sie ganz klar ungefährlich sind. Ein Krimineller wird heute nie mit einem Vorderlader zu Werk gehen. Das war eben der Grund für diese Bestimmung.

Nun zur Entwicklung dieser neuen Bestimmung: Herr Loretan hat das zweifellos sehr geschickt gemacht. Er kam mit einer modernen Sportwaffe in die Kommissionssitzung. Da gestehe ich ihm ohne weiteres zu: Kein «vernünftiger» Krimineller, wenn ich das so sagen kann, wird eine solche Sportwaffe erwerben, um seine kriminelle Tat zu begehen.

Insofern war das Demonstrationsobjekt sehr gut gewählt, und als Bundesrat hätte ich keine Mühe, eine solche Waffe für nicht erwerbscheinpflichtig zu erklären. Die Formulierung, die Sie hier nun vorschlagen, geht allerdings weiter. Es ist zwar nicht so, wie Herr Rochat sagte, dass sogar Sturm-



gewehre darunter fallen würden, denn Sturmgewehre sind glücklicherweise keine Repetiergewehre. Repetiergewehre zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein Magazin haben und nach jedem Schuss wieder nachgeladen werden müssen. Insofern wäre wenigstens diese Gefahr von Sturmgewehren hier ganz klar ausgeschlossen. Aber Sie kennen den Fall von Bremgarten, da kam das Tötungsdelikt mit einem Karabiner zustande. Ich würde Ihnen Sand in die Augen streuen, wenn ich es nicht klar sagen würde: Sie nehmen ein gewisses zusätzliches Risiko in Kauf, wenn Sie hier zustimmen.

Ich persönlich habe etwas Mühe mit diesem Wort «üblicherweise». Denn Sie wissen: Das Jagd- und das Schiesswesen entwickeln sich. Meines Erachtens müsste man im Differenzbereinigungsverfahren noch einmal gründlich prüfen, ob man dieses «üblicherweise» herausstreichen soll, damit der Bundesrat die Möglichkeit hat, diese Repetiergewehre auszunehmen, vor allem im Hinblick auf ihre potentielle Verwendung im kriminellen Bereich. Das müsste eigentlich das entscheidende Kriterium sein.

Herr Rochat, noch ein Wort wegen den Ausländern: Hier gibt es eine Eingrenzung der Gefährdung oder des Risikos, das Sie eingehen, wenn Sie dieser Bestimmung zustimmen. Wenn jetzt wegen irgendeines Bürgerkrieges oder eines Krieges im Ausland solche Repetiergewehre – was eher unwahrscheinlich ist, das gebe ich zu, die Sturmgewehre fallen nicht darunter –, beispielsweise massenhaft Karabiner, eingekauft würden, dann hätten wir die Möglichkeit, aufgrund von Artikel 7 «Ausländerverbote» ad hoc zu erlassen; und das Problem wäre unter Kontrolle. Es bleibt offen, wie das beim Verbrechen in Bremgarten der Fall war, dass irgendeiner in ein Waffengeschäft geht, einen Karabiner kauft und ein Tötungsdelikt begeht. Das ist das Risiko, das Herr Rochat nannte. Es bleibt im Raum stehen, und Sie müssen beides gegeneinander abwägen.

**Le président:** M. Rhyner a retiré la proposition de la commission au profit de la proposition Bieri.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bieri	31 Stimmen
Für den Antrag Gentil	5 Stimmen

#### Art. 10 Abs. 2

##### Antrag der Kommission

Eine Waffe nach Absatz 1 Buchstaben a und b darf ....

#### Art. 10 al. 2

##### Proposition de la commission

Une arme au sens de l'alinéa 1er lettres a et b ne peut ....

Angenommen – Adopté

#### Art. 10 Abs. 2bis, 3

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 10 al. 2bis, 3

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

#### Art. 10bis

##### Antrag der Kommission

*Titel (neu)*

Schriftlicher Vertrag

*Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 10bis

##### Proposition de la commission

*Titre (nouveau)*

Contrat écrit

*Al. 1, 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rhyner Kaspar** (R, GL), Berichterstatter: Schlussendlich zu Artikel 10bis: Der Antrag der Kommission ist die Folge des gewählten Modells, also Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, mit der entsprechenden Titelbezeichnung im Sinne einer Ergänzung bezüglich der Sachüberschrift «Schriftlicher Vertrag».

Angenommen – Adopté

#### 6. Kapitel Titel; Art. 26 Abs. 1

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Chapitre 6 titre; art. 26 al. 1

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

#### Art. 27 Abs. 2 Bst. d

##### Antrag der Kommission

*Mehrheit*

Streichen

*Minderheit*

(Gentil)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 27 al. 2 let. d

##### Proposition de la commission

*Majorité*

Biffer

*Minorité*

(Gentil)

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rhyner Kaspar** (R, GL), Berichterstatter: Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d betrifft die Haftpflicht.

Diese Bedingung ist nach Ansicht der Mehrheit der Kommission überflüssig. Der Gesetzentwurf enthält eine Bedürfnisklausel und verlangt «eine Prüfung über Waffenhandhabung und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs»; das genügt. Wer diese Voraussetzung erfüllt, muss die Möglichkeit haben, tatsächlich Waffen zu tragen. Die Erteilung einer Waffentragbewilligung muss nicht zusätzlich von einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. Der Antrag lautet auf Streichen.

Der Antrag der Minderheit Gentil lautet auf Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

**Gentil** Pierre-Alain (S, JU), porte-parole de la minorité: La proposition de minorité reprend en fait le texte du Conseil national qui a estimé, à juste titre, que le droit non seulement de posséder, mais de porter une arme en public, impliquait un certain nombre de devoirs, dans la mesure où on se trouve ainsi en position de menacer la santé ou la vie d'autrui. Il paraît normal et même nécessaire qu'une personne qui dispose de ce droit de porter une arme en public donne la garantie qu'elle maîtrise cette arme, mais aussi qu'elle est à même de réparer d'éventuels dommages qu'elle pourrait causer. Peut-être bien, comme le dit le président de la commission, que la chose va de soi, mais du point de vue du Conseil national que je vous propose de suivre en l'occurrence, elle va encore mieux en le disant.

**Koller Arnold**, Bundespräsident: Ich empfehle Ihnen, Ihrer Kommission und damit dem Bundesrat zuzustimmen. Im Nationalrat ist diese Bestimmung eher aus einer unheiligen Allianz zwischen jenen entstanden, die keinen Bedürfnisnachweis für das Waffenträger wollen und dafür diese obligatorische Haftpflichtversicherung vorsehen, und – auf der anderen Seite – denjenigen, die ein sehr restriktives Gesetz befürworten.

Eine obligatorische Haftpflichtversicherung wäre hier aber auch rechtlich-thematisch eigentlich keine adäquate Lösung. Obligatorische Haftpflichtversicherungen, im Unterschied zu

freiwilligen Haftpflichtversicherungen, die erwünscht sind und die der vorsichtige Bürger auch eingehen wird, sind vor allem im Bereich von Kausalhaftungen zu finden, also z. B. für Halter eines Motorfahrzeuges. Hier wäre das ein Fremdkörper, hier haben wir keine Kausalhaftung. Wir müssten vernünftigerweise übrigens auch eine Obergrenze für diese obligatorische Haftpflicht vorsehen. All das zeigt, dass dieser Gedanke auch nicht ausgereift ist.

Ich möchte Sie daher bitten, Ihrer Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

#### **Art. 28**

##### *Antrag der Kommission*

Festhalten

##### *Proposition de la commission*

Maintenir

**Rhyner Kaspar (R, GL)**, Berichterstatter: Die Absätze 1 und 2 betreffen die Sicherheit beim Mitführen von Gewehren. So, wie ich den Beschluss des Nationalrates interpretiere, bedeutet er, dass man mit einer Waffe mit eingesetztem Magazin herumlaufen kann, wenn keine Munition im Magazin ist, und damit sollen die Sicherheitsbestimmungen erfüllt sein. Der Ständerat war anderer Auffassung, und deshalb empfehle ich Ihnen, bei den Absätzen 1 und 2 an unserem früheren Beschluss festzuhalten.

Es ist eine alte und bewährte Tradition und für die Sicherheit beim Waffenmitführen sowie auch bei der Präsenz an Schiessanlässen, auf Schiessplätzen und in Schiessständen unabdinglich, dass Magazin und Waffe getrennt mitgeführt werden. Soviel im Sinne der Zusammenfassung von beiden Absätzen; ich glaube nicht, dass sie im einzelnen noch interpretiert und auseinandergenommen werden müssen. Jeder, der eine Waffe mitführt, weiss das sozusagen seit dem Jungschützenalter.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 32**

##### *Antrag der Kommission*

Der Bundesrat legt die Gebühren fest für:

- a. kantonale Bewilligungen nach diesem Gesetz;
- b. das Aufbewahren beschlagnahmter Waffen.

#### **Art. 32**

##### *Proposition de la commission*

Le Conseil fédéral fixe les émoluments applicables:

- a. aux autorisations cantonales prévues par la présente loi;
- b. à la conservation des armes mises sous séquestre.

**Rhyner Kaspar (R, GL)**, Berichterstatter: Hier haben wir eine formelle Differenz; eigentlich beantragt die Kommission Zustimmung zum Nationalrat. Es erscheint aber an dieser Stelle eine Differenz, weil die Buchstaben a und b «verlorengegangen» sind. Der Ständerat muss deshalb formell klarmachen, dass er Artikel 32 gemäss Nationalrat beschliesst, die Buchstaben a und b aber beibehalten will.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 34 Abs. 1 Bst. c; 37**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 34 al. 1 let. c; 37**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

#### *Angenommen – Adopté*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

## 97.006

### **Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1996**

### **Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1996**

Bericht des Bundesrates vom 26. Februar 1997,  
des Bundesgerichtes vom 20. Februar 1997 und  
des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 31. Dezember 1996  
Rapport du Conseil fédéral du 26 février 1997,  
du Tribunal fédéral du 20 février 1997 et  
du Tribunal fédéral des assurances du 31 décembre 1996

Beschlussentwurf siehe Seite 66 des Berichtes  
Projet d'arrêté voir page 66 du rapport

Bezug bei der Eidgenössischen Drucksachen-  
und Materialzentrale, 3000 Bern  
S'obtient auprès de l'Office central fédéral  
des imprimés et du matériel, 3000 Berne

**Seiler Bernhard (V, SH)**, Berichterstatter: In Absprache mit den Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte hat der Bundesrat die Geschäftsberichterstattung neu geordnet. Die Neugestaltung verfolgt das Ziel, die Rechenschaftsablage zu straffen und auf das Wesentliche zu beschränken. Sie soll namentlich durch eine Soll-Ist-Berichterstattung sowie eine bessere Koordination der Berichterstattung mit der Beantwortung von Einzelfragen der GPK gewährleistet werden. Als Folge dieser Neuerung wird auf eine flächendeckende Berichterstattung verzichtet. Damit fällt der fast 300seitige Bericht, früher der «grüne» 2. Teil, mit sehr viel Statistik, aber wenig politischer Aussagekraft, endgültig weg.

In formaler Hinsicht orientiert sich der vorliegende «rote» Geschäftsbericht an den Zielsetzungen und geplanten Massnahmen, wie sie in der Jahresplanung des Bundesrates vom 14. Februar 1996 umrisse sind. Er enthält einen allgemeinen Überblick und geht im besonderen näher auf die Jahresschwerpunkte ein. Dabei wird jeweils über Zielerfüllung, über Abweichungen und Unvorhergesehenes Auskunft gegeben. Schliesslich enthält der Bericht des Bundesrates auch Antworten auf Fragen politischer Natur der beiden GPK zum Geschäftsjahr 1996.

In einem zweiten, «grünen» Bericht nimmt der Bundesrat zu Schwerpunkten der Verwaltungsführung und zu spezifischen Sachfragen der GPK Stellung.

Ihre GPK beurteilt die neue Form der bundesrätlichen Geschäftsberichterstattung als positiv, auch wenn formell noch einige Verbesserungen angebracht werden können. Wir sind der Meinung, dass insbesondere die Soll-Ist-Beurteilung eine ergiebige Quelle der politischen Gespräche mit unserem Bundesrat abgibt. Der jetzt vorliegende Bericht ist in erster Linie ein Bericht der Departementschefs, während der frühere viel stärker ein Bericht der einzelnen Verwaltungen war. Wir beurteilen diese Entwicklung als vorteilhaft.

Gleichzeitig mit dem Wunsch der GPK nach Änderung des Gerichtswesens richteten wir an den Bundesrat auch die Bitte, dass sich der Bundespräsident im National- oder Ständerat oder – noch besser – vor der Bundesversammlung zur Lage der Nation äussere. 1995 entledigte sich Bundespräsident Villiger dieser Pflicht in der Dezembersession vor dem Ständerat. 1996 sprach Bundespräsident Delamuraz ebenfalls in der Dezembersession zur Lage der Nation. Wir in der GPK sind noch nicht davon überzeugt, Herr Bundespräsident, dass der Bundesrat bzw. der Bundespräsident diese Rede wirklich in dem Sinne vorbereitet und vorträgt, wie wir uns das ursprünglich vorgestellt haben. Wir meinen, diese Rede müsste eine über dem einzelnen Departement liegende Gesamtschau der aktuellen Lage der Nation sein. Sie sollte auch nicht eine Rechenschaftsablage ans Parlament



## **Waffen, Waffenzubehör und Munition. Bundesgesetz**

### **Armes, accessoires d'armes et munitions. Loi fédérale**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.007
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1997 - 08:00
Date	
Data	
Seite	439-447
Page	
Pagina	
Ref. No	20 042 456